

Anfrage

der LAbg. KO Claudia Gamon MSc (WU), LAbg. Mag. Katharina Fuchs und LAbg. Fabienne Lackner



Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
Herr Landesrat Markus Klien

Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 20.10.2026

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages: Wenn ein Landesunternehmen private Anbieter übernimmt: Wer schützt den Wettbewerb?

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

sehr geehrter Herr Landesrat,

als die landeseigene illwerke vkw AG 2021 bei der DOMA Solartechnik einstieg, haben wir NEOS bereits auf ein grundlegendes Spannungsfeld hingewiesen¹: Ein öffentliches Unternehmen, das zugleich das Netz kontrolliert und als Anbieter am Markt auftritt, darf privaten Betrieben nicht den Boden entziehen, sondern muss diesen Raum lassen. Eine Kernforderung war daher: Wenn ein Landesunternehmen aktiv in einen privaten Markt eingreift, brauche es dafür einen sehr guten Grund.

Mit dieser Sorge standen wir NEOS nicht allein. Bereits damals wandten sich mehrere Unternehmen der Vorarlberger Photovoltaik-Branche in einem offenen Brief an die Landesregierung und forderten den Rückzug der illwerke vkw aus dem PV-Markt.² Ihr Vorwurf sah in der Doppelrolle der illwerke-vkw-Gruppe – Netzbetreiberin und zugleich Mitbewerberin – einen unfairen Wettbewerb begründet. Die Kritik kam also nicht aus einer einzelnen politischen Ecke, sondern ebenso aus der betroffenen Wirtschaft selbst.

Die Landesregierung hat diese Bedenken dennoch im Kern beiseite gewischt.³ In der Anfragebeantwortung hieß es, die illwerke vkw agiere „wie alle anderen Marktakteure auch“; eine Zurückhaltung wäre der AG „zum Nachteil gereicht“ und mit dem aktienrechtlichen Sorgfaltsmaßstab nicht vereinbar; nicht zuletzt stelle das gesetzliche Unbundling sicher, dass es „zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommen kann“. Die Frage nach der Verdrängungswirkung auf private Anbieter wurde gar nicht erst gestellt.

¹ <https://vorarlberg.neos.eu/unsereThemen/Aktuelles/2021/7/neos-zur-diskussion-um-illwerke-vkw-einstieg-bei-doma-solartechnik>

² <https://www2.report.at/energie/19143-vorarlberg-pv-branche-wehrt-sich-gegen-unfairen-wettbewerb>

³ [https://agi-imc.de/VLR/vlr_gov.nsf/0/F014A302652A2EF5C12587140048751F/\\$FILE/29.01.197%20Energiewende%20mit%20der%20Privatwirtschaft%20umsetzen.pdf](https://agi-imc.de/VLR/vlr_gov.nsf/0/F014A302652A2EF5C12587140048751F/$FILE/29.01.197%20Energiewende%20mit%20der%20Privatwirtschaft%20umsetzen.pdf)

Fünf Jahre später gibt die weitere Entwicklung erneut Anlass, Fragen zu stellen. Aus der Beteiligung an DOMA soll nun eine Vollübernahme werden.⁴ Es ist nicht der erste Fall: Beim Installateurbetrieb haag vkw⁵ hieß es 2023 noch „auf Augenhöhe, je 50 Prozent“⁶ – ein Jahr später war der private Mitgesellschafter draußen und die illwerke vkw Alleineigentümerin.⁷ Auch die Übernahme des Hohenemser Elektrobetrieb Obwegeser wurde 2024 verkündet.⁸ Aus einem landeseigenen Stromerzeuger ist sukzessive ein „Energie-Konglomerat“ geworden, das in Nahwärme, Photovoltaik sowie im Installateurgeschäft mitmischt – und bestehende private Betriebe Schritt für Schritt vom Markt in den eigenen Konzern holt.

Damit rückt genau jener Aspekt in den Vordergrund, der in den bisherigen Antworten des Landes unberücksichtigt blieb: Wenn ein landeseigenes Unternehmen private Wettbewerber nicht schlägt, sondern aufkauft, schrumpft der Wettbewerb. Ein möglicher Einwand könnte daher lauten, dass Vorarlberg für sich genommen kartellrechtlich kein eigener relevanter Markt sei und der Landesanteil der illwerke vkw daher wenig ins Gewicht falle – andernfalls hätte die Wettbewerbsbehörde eingegriffen. Diese Sicht greift zu kurz. Wie immer die Wettbewerbsbehörde den Markt abgrenzt: Für die Menschen in Vorarlberg zählt, wie viele unabhängige Anbieter *hier im Land* tatsächlich zur Auswahl stehen. Und für die vielen kleinen, ausschließlich in Vorarlberg tätigen Installateurbetriebe ist Vorarlberg sehr wohl *der* relevante Markt – sie sind von jedem Schritt der illwerke vkw unmittelbar betroffen. Werden sie nach und nach vom Markt in den Landeskonzern geholt, bedeutet das eine Konzentration und einen Verlust an unternehmerischer Vielfalt im Land. Ob und wie das Land diese Wirkung bei seinen Eigentümerentscheidungen berücksichtigt, bleibt bislang offen.

Selbst wenn all das kartellrechtlich nicht zu beanstanden sein mag, schadet es dem Wirtschaftsstandort. Wer als privater Betrieb damit rechnen muss, dass der landeseigene Energieversorger jederzeit selbst in sein Geschäftsfeld drängt oder einen Mitbewerber übernimmt, trifft jede Investitionsentscheidung unter diesem Damoklesschwert. Die naheliegende Folge: Man stellt keine zusätzlichen Fachkräfte ein, erschließt keine neuen Geschäftsfelder und verzichtet auf den nächsten Ausbauschritt, weil man gegen einen Konkurrenten mit Landesrückendeckung, bestehendem Kundenstamm und Finanzkraft ohnehin nicht bestehen zu können glaubt. Was kartellrechtlich zulässig ist, ist deshalb noch lange nicht standortpolitisch klug.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

- 1) Welcher wettbewerbspolitisch überzeugende Grund rechtfertigt es aus Sicht der Landesregierung, dass die illwerke vkw AG die vollständige Übernahme eines bereits am Markt tätigen privaten

⁴ <https://www.bwb.gv.at/zusammenschluesse/2026/7459>

⁵ <https://www.vol.at/illwerke-vkw-will-auch-warmelosungen-anbieten/7786099>

⁶ <https://vorarlberg.orf.at/stories/3185313/>

⁷ <https://www.haagvkw.at/impressum/>

⁸ <https://www.vol.at/illwerke-vkw-ubernehmen-grosen-elektriker-in-hohenems/8647096>

Anbieters wie DOMA anstrebt – statt privaten Betrieben, wie 2021 gefordert, den nötigen Raum zu lassen?

- 2) Die angeführte Begründung in der Anfragebeantwortung aus 2021 stützte sich darauf, dass die illwerke vkw „Marktchancen nutzen“ müsse und agiere „wie alle anderen Marktakteure auch“⁹. Die Frage, welche Wirkung der Aufkauf privater Wettbewerber auf den regionalen Photovoltaik- und Installationsmarkt hat, wurde dabei nicht gestellt. Hat die Landesregierung – als Eigentümervertreterin – jemals geprüft oder prüfen lassen, welche mögliche verdrängende Wirkung die schrittweise Übernahme privater Betriebe durch das Landesunternehmen auf den Wettbewerb im Land entfaltet? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
- 3) 2021 wurde das gesetzliche Unbundling als Garantie dafür präsentiert, dass es „zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommen kann“¹⁰. Das Unbundling betrifft jedoch in erster Linie die Trennung des Netzbetriebs von wettbewerblichen Tätigkeiten. Ob die Übernahme bestehender privater Anbieter den Wettbewerb auf einem regionalen Markt beeinträchtigt, beantwortet es für sich genommen nicht. Wie stellt die Landesregierung – über das Unbundling hinaus – sicher, dass der Wettbewerb im Photovoltaik- und Installationsmarkt durch die wachsende Marktstellung und die Zukäufe der illwerke vkw AG nicht verzerrt wird?
- 4) Innerhalb weniger Jahre hat die illwerke vkw AG bei mehreren privaten Betrieben Anteile erworben und hat diese in weiterer Folge ausgeweitet. Gibt es aus Sicht des Landes eine definierte Grenze, ab der die Marktteilnahme eines landeseigenen Unternehmens den Wettbewerb zulasten privater Betriebe beeinträchtigt? Oder ist der fortgesetzte Zukauf privater Anbieter aus Sicht der Landesregierung als Eigentümerin grundsätzlich unbegrenzt zulässig?
- 5) Ein funktionierender Wettbewerb bringt effiziente Lösungen und faire Preise; nimmt seine Intensität ab, geht das erfahrungsgemäß zu Lasten der Endkunden. Teilt die Landesregierung diese Einschätzung grundsätzlich? Und wie bewertet sie vor diesem Hintergrund die möglichen Folgen für Preise, Auswahl und Servicequalität, wenn die Zahl unabhängiger privater Anbieter im Vorarlberger Photovoltaik- und Installationsmarkt infolge solcher Übernahmen sinkt?
- 6) In der Anfragebeantwortung 2021 wurde festgehalten¹¹, dass Personalressourcen im ausführenden Gewerbe ein wesentlicher limitierender Faktor für die Ausbaugeschwindigkeit der Photovoltaik sein könnten. Die Übernahme eines bereits am Markt tätigen Betriebs schafft für sich genommen keine zusätzliche Fachkraft und keine einzige zusätzliche Anlage – sie verschiebt lediglich vorhandene Kapazität vom privaten in den öffentlichen Bereich. Welchen konkreten, strukturellen Engpass beim PV-Ausbau in Vorarlberg löst die Vollübernahme eines bestehenden privaten Anbieters, den private Betriebe im Wettbewerb nicht ebenso lösen könnten – und worin liegt der energiepolitische Mehrwert für das Land?
- 7) Ohne Zustimmung des Landes im Aufsichtsrat kann die illwerke vkw eine solche Übernahme nicht durchführen. Hat das Land vor dieser Zustimmung abgewogen, wie sich der Wegfall eines weiteren unabhängigen Anbieters auf Auswahl, Wettbewerb und am Ende auf die Kundinnen und Kunden in

⁹ Zl. 29.01.197, Fragen 3 und 4 [https://agi-imc.de/VLR/vlr_gov.nsf/0/F014A302652A2EF5C12587140048751F/\\$FILE/29.01.197%20Energie-wende%20mit%20der%20Privatwirtschaft%20umsetzen.pdf](https://agi-imc.de/VLR/vlr_gov.nsf/0/F014A302652A2EF5C12587140048751F/$FILE/29.01.197%20Energie-wende%20mit%20der%20Privatwirtschaft%20umsetzen.pdf)

¹⁰ Zl. 29.01.197, Frage 5 Ebd.

¹¹ Zl. 29.01.197, Frage 2 Ebd.

Vorarlberg auswirkt? Wenn ja, wie ist diese Abwägung ausgefallen? Wenn nein, warum bleibt sie aus?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Unterzeichner	Claudia Angela Gamon
Datum und Uhrzeit	20.10.2026, 10:36 (GMT+02:00)
 ID Austria	
Dieses Dokument ist digital signiert	
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	

LABg. KO Claudia Gamon MSc (WU)

Signiert von:	Katharina Fuchs
Datum:	20.10.2026 10:21:57
	
Dieses Dokument ist digital signiert!	
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf	

LABg. Mag. Katharina Fuchs

Unterzeichner	Fabienne Lackner
Datum und Uhrzeit	20.10.2026, 10:44 (GMT+02:00)
 ID Austria	
Dieses Dokument ist digital signiert	
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	

LABg. Fabienne Lackner